B e g r ü n d u n g

der vereinfachten Änderung F des Bebauungsplanes Nr. 1 Bk "Blumenkamp" der Stadt Wesel

Der Bebauungsplan Nr. 1 Bk "Blumenkamp" aus dem Jahre 1964 setzt auf den Flurstücken 176, 177, 178 und 179 in der Gemarkung Wesel, Flur 81, eine für heutige Verhältnisse geringe Bauzonentiefe von 11,00 m fest. Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden baulichen Anlagen innerhalb der festgesetzten Bauzone sind somit nahezu ausgeschlossen.

Um vorgebrachte Bauwünsche bezüglich erdgeschossiger Erweiterung (z. B. Wintergarten) über das im Bebauungsplan festgesetzte Maß hinaus dennoch zu ermöglichen, ist die gerine Ausweitung der Bauzone um 3 m in westlicher Richtung für eine eingeschossige Bebauung erforderlich. Dieses ist aus städtebaulichen Gründen zu vertreten, da in Bebauungsplänen neueren Datums ähnliche Baubereiche wesentlich tiefere Bauzonen aufweisen.

Die vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist möglich, weil Grundzüge der Planung nicht berührt werden, da weder Festsetzungen wegfallen, noch neu hinzukommen. Es handelt sich lediglich um eine geringfügige Änderung einer vorhandenen Ausweisung, die nicht auf Kosten einer planungsrelevanten Festsetzung geht.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Wesel keine Kosten. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Änderungsplan eine Grundlage bilden könnte, fallen nicht an.

Aufgestellt:
Wesel, den 20.01.1988

STADT WESEL 23

Stadtplanungsamt Wesel

(Hasibether)